

Senat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „DER STANDARD“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 hat durch seine stv. Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Miriam Terner und seine Mitglieder Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Mag.<sup>a</sup> (FH) Ingrid Brodnig, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager, Dr.<sup>in</sup> Anita Staudacher und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 18.05.2021 im selbständigen Verfahren gegen die „**STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.**“, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Prozess gegen Stiefvater um nicht geglaubte Vergewaltigungen**“, erschienen am 15.04.2021 auf „derstandard.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

# BEGRÜNDUNG

## **I. Zum Sachverhalt:**

Im oben genannten Artikel wird ausführlich über eine Gerichtsverhandlung am Straflandesgericht Wien berichtet. Ein 56-Jähriger soll sich jahrelang an seiner Stieftochter vergangen haben. Er hätte schon 2014 gestoppt werden können – eine Gutachterin habe dem Kind damals aber nicht geglaubt, heißt es im Vorspann.

Zunächst wird angemerkt, dass das Gerichtsverfahren gegen Werner S. streckenweise so beklemmend sei, dass man sich am liebsten die Ohren zuhalten möchte. Der 56-jährige beamtete Bauarbeiter müsse sich vor einem Schöffengericht verantworten, da ihm vorgeworfen werde, seine Stieftochter vergewaltigt und sexuell belästigt zu haben. Schon 2014 hätten die damals 13-Jährige und ihre fünf Jahre ältere Schwester den Mann angezeigt. Die Staatsanwaltschaft habe die Verfahren eingestellt – da die Ältere angeblich nicht mehr vor Gericht aussagen wollte und eine Kinderpsychologin als Sachverständige zu dem Schluss gekommen sei, dass die 13-Jährige an einer Intelligenzminderung leide und nicht glaubwürdig sei.

Im Artikel wird die Vernehmung des Angeklagten teilweise wörtlich wiedergegeben: „Stehen Sie auf junge Mädchen?““, frage der Vorsitzende Stefan Apostol. „Nein, eigentlich nicht“, behaupte Werner S. „Aus dem Akt von 2014 geht hervor, dass Sie auch die ältere Stieftochter vergewaltigt haben sollen, mit einer 13-Jährigen auf Facebook befreundet waren und einer Bekannten erzählt hätten, dass Sie auf kleine Mädchen stehen und Kinder gestreichelt hätten.“ – „Ich habe meine eigenen Kinder nie gestreichelt!“, betone der vierfache Vater. „Dann waren es halt die Kinder ihrer Lebensgefährtin, da sollen Sie mit zwei von dreien was gemacht haben“, ringe der Vorsitzende um seine Fassung. Anschließend werden mehrere Zitate aus der Verhandlung wiedergegeben, in denen der Missbrauch an den beiden Stieftöchtern detailreich geschildert wird. Aus diesen Zitaten geht genau hervor, auf welche Art und Weise der Tatverdächtige seine beiden Stieftöchter sexuell missbraucht hat. Zudem schildert ein Zeuge, dass er den Angeklagten u.a. dabei beobachtet habe, wie er ein Mädchen in einem Schwimmbad sexuell belästigte.

Am Ende des Artikels wird die Aussage der älteren Schwester des Opfers zu einer Szene mit dem Angeklagten im Badezimmer wiedergegeben. In dem Zusammenhang wird angemerkt, dass die ältere Schwester seit Jahren in psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung sei.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die detaillierte Schilderung der Gewalttaten gegen das damals minderjährige Opfer. Nach Meinung der Leserin werde hierdurch in den Opferschutz eingegriffen, außerdem bediene der Artikel voyeuristische Interessen.

## **II. Zum Vorbringen der Medieninhaberin:**

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte der Autor des Artikels aus, dass die Gewalttaten gegen das minderjährige Opfer im Artikel nicht näher geschildert würden, da der Angeklagte sie leugne. Ausführlicher sei das Gericht auf zwei andere mutmaßliche Vergewaltigungen eingegangen: Der Übergriff im Jahr 2014 gegen eine damals 18-Jährige und die angeklagte Vergewaltigung der 19-Jährigen im Jahr 2019. In diesen beiden Fällen seien die Opfer also bereits volljährig, so der Autor.

Nach Meinung des Autors sei der Persönlichkeitsschutz gewahrt, da hinsichtlich des Angeklagten nur sein Vorname, abgekürzter Nachname und Alter angegeben seien. Die beiden mutmaßlichen Opfer würden lediglich als „Stieftöchter“ bezeichnet und hätten auch andere Nachnamen als der Angeklagte; sie seien somit für einen größeren Personenkreis nicht erkennbar und deren Identitätsschutz jedenfalls gewahrt. Zur Intimsphäre merkte der Autor außerdem an, dass deren Schutz gerade bei Sexualdelikten eine diffizile Herausforderung darstelle, da eine möglichst nüchterne Schilderung eines vorgeworfenen Straftatbestandes notwendig sei.

Schließlich wies der Autor darauf hin, dass der Schöffensenat ein Gutachten bezüglich einer Einweisung des Angeklagten angeordnet habe, was bei Prozessen wegen mutmaßlicher Vergewaltigung äußerst ungewöhnlich sei. Diese Entscheidung sei auch deshalb erfolgt, weil das Gericht von einer der Schilderungen eines Missbrauchsfalls, der auch im Artikel wiedergegeben wird, erschüttert gewesen sei. Dementsprechend sei die Darstellung gewisser Details zur Tat für das Verständnis dieser gerichtlichen Entscheidung essenziell; es bestehe ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit daran, Kenntnis über diese aufrüttelnden Taten zu erhalten. Die Kriminalberichterstattung diene ebenso dazu, dass die Bevölkerung wachgerüttelt und sensibilisiert werde, um potentielle Opfer in Zukunft besser schützen zu können.

Unterhalb der Stellungnahme des Autors betonte der Chefredakteur des Mediums, dass man großen Wert lege auf die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und der Intimsphäre jener Menschen, über die berichtet werde. Zugleich sehe man es aber auch als Aufgabe, unabhängig und dem Ehrenkodex der österreichischen Presse folgend auf Missstände in unserer Gesellschaft hinzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Rechtsanwältin der Medieninhaberin zusätzlich vor, dass man die Öffentlichkeit vom Gerichtsprozess nicht ausgeschlossen habe, da dies von Seiten der Opfer nicht beantragt worden sei. Nach Auffassung der Rechtsanwältin seien die umfangreichen Informationen aber auch deshalb berichtenswert, weil man sich die Frage stelle, warum man dem Opfer nicht zu einem früheren Zeitpunkt geglaubt habe. Zuletzt merkte die Rechtsanwältin an, dass auch die Aufmachung des Artikels im Sinne einer ausführlichen Gerichtsreportage berücksichtigt werden müsse.

Der Autor führte ergänzend aus, dass eine detaillierte Schilderung ebenfalls für die Einschätzung der Gefährlichkeit des Angeklagten und die juristischen Aspekte in Bezug auf das Gerichtsurteil relevant sei. Auf Rückfrage des Senats, ob eine Einwilligung der Stieftöchter zur Berichterstattung vorgelegen sei, entgegnete der Autor, dass die Ältere als Zeugin in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung ausgesagt habe und lediglich darüber berichtet worden sei. Ansonsten wiederholten der Autor und die Rechtsanwältin im Wesentlichen nochmals die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme.

### **III. Zur Beurteilung des Senats:**

Zunächst hält der Senat fest, dass das Thema sexueller Missbrauch und Berichte über Straftaten in diesem Bereich für die Öffentlichkeit relevant sind; Medien können bei diesem heiklen Thema einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten. Bei Berichten über konkrete Missbrauchsfälle ist allerdings stets auf die Würde und Intimsphäre der Opfer zu achten. Das Leid, das die betroffenen Opfer und ihre Angehörigen erfahren, darf durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden, so etwa durch die Bekanntgabe grausamer oder intimer Details (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse sowie die Entscheidung 2015/2).

Zum Vorbringen der Medieninhaberin, dass die Opfer im Artikel nicht identifizierbar seien, weist der Senat darauf hin, dass sich aus medienethischer Sicht die Identifizierbarkeit bereits aus den Begleitumständen ergeben kann; dabei ist die Nennung des vollständigen Namens nicht unbedingt erforderlich (vgl. die Entscheidungen 2019/132, 2020/025 und zuletzt 2021/095). Im vorliegenden Fall sind die betroffenen Opfer nach Auffassung des Senats zumindest für einen beschränkten Personenkreis identifizierbar: Dafür spricht zunächst, dass der Vorname, das Alter und der Beruf des mutmaßlichen Täters genannt werden; weiters geht aus dem Artikel hervor, dass er vierfacher Vater sei und seine Lebensgefährtin drei Kinder habe. Außerdem wird über die ältere Stieftochter angemerkt, dass sie zwei Kinder habe und seit Jahren in psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung sei. Aufgrund all dieser Details ist – jedenfalls für einen eingeschränkten Personenkreis – von einer Identifizierbarkeit der betroffenen Familie auszugehen.

In den Beiträgen werden mehrere grausame Details zu den vorgeworfenen Taten genannt; die Schilderungen lassen unmittelbare Rückschlüsse auf die Art und Weise zu, wie die Missbrauchsfälle abgelaufen sind. Nach Auffassung des Senats ist die Veröffentlichung solcher Details geeignet, das Leid der Opfer und seiner Angehörigen zu vergrößern. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die expliziten Details zum Tathergang in einem öffentlichen Gerichtsprozess zuvor erörtert wurden. Allein dieser Umstand befreit die Redaktion nicht von ihrer Verpflichtung, die Aussagen in der Verhandlung auf die Verletzbarkeit der Persönlichkeitssphäre der Opfer hin zu prüfen (vgl. hierzu die Entscheidungen 2018/233, 2018/233A und 2018/S006-I). Nach Ansicht des Senats sollen die Opfer auch nicht damit rechnen müssen, dass ihre Zeugenaussagen vor Gericht dazu führen, dass Medien diese in allen Details wiedergeben.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats verletzen die detaillierten Schilderungen zum Ablauf des sexuellen Missbrauchs auch die Intimsphäre der Opfer – dies unabhängig davon, ob die Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat bereits volljährig waren (Punkt 5 und Punkt 6 des Ehrenkodex; siehe dazu bereits die Entscheidungen 2017/056 und 2020/226). Zudem kann die genaue Schilderung der Missbrauchsfälle in den Medien auch zu einer neuerlichen Belastung der Familienangehörigen der Opfer führen, weshalb auch auf die Persönlichkeitssphäre der Angehörigen nicht ausreichend Rücksicht genommen wurde.

Der Senat kann an einem derart detaillierten Bericht über sexuellen Missbrauch sohin kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Die geschilderten Missbrauchsfälle und das Leid der Opfer hätten im Rahmen einer transparenten Prozessberichterstattung auch auf andere Art und Weise vermittelt werden können – nämlich mit mehr Zurückhaltung und Sensibilität. Im Ergebnis wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht (zur Filterfunktion vgl. z.B. die Entscheidungen 2018/269, 2019/182 & 2020/192). Ferner besteht bei einer dermaßen genauen Schilderung des sexuellen Missbrauchs auch die Gefahr, dass pädophil veranlagte Personen und andere Gewalttäter daran Gefallen finden könnten. Die Medieninhaberin wird sohin dazu aufgefordert, bei Missbrauchsfällen und Vergewaltigungen künftig sensibler zu berichten und dabei stärker auf den Persönlichkeitsschutz der Opfer und deren Angehörigen zu achten.

Schließlich merkt der Senat kritisch an, dass der Beitrag nach wie vor unverändert abrufbar ist; er empfiehlt eine Anpassung im Sinne der vorliegenden Entscheidung. In dem Zusammenhang führt der Senat Punkt 2.4 des Ehrenkodex an, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO fordert der Senat die „**STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.**“ auf, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Stv. Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Miriam Turner  
18.05.2021